

Netzanschlussvertrag (Strom)

Zwischen EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1
17509 Rubenow
ILN/BDEW-Codenummer: 9907582000006
Umsatzsteuer ID: DE 137580664

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und Name/Firma des Anschlussnutzers
Anschrift
Umsatzsteuer ID:

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, Netzanschlusskapazität	3
§ 3 Baukostenzuschuss	4
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel.....	5
§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	6

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG (Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d) gegebenenfalls Betriebsführung.
- (3) Netzanschluss und Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, Netzanschlusskapazität

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
 - betragen € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
 - wurden bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Die vorzuhaltende Scheinleistung in kVA am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich für den jeweiligen Netzanschluss aus **Anlage 1**.
- (5) Die dem Anschlussnehmer für mehrere anschlussnehmerseitig galvanisch verbindbare Netzanschlüsse derselben Netzebene eingeräumte gemeinsame Netzanschlusskapazität ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 1**.

- (6) Die Regelungen zur Netzanschlusskapazität im Sinne dieses Vertrages gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame Netzanschlusskapazität. Dies gilt auch für die Regelungen der AGB Anschluss (**Anlage 2**), insbesondere das Überschreitungsverbot nach Ziff. 1.8 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziff. 15.2.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss/die Netzanschlüsse ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
- beträgt €, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 - wurde bereits gezahlt.
- (3) **Wenn gemeinsame Netzanschlusskapazität vereinbart:** Für die gemeinsame Netzanschlusskapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 2.1 und 2.3 der AGB Anschluss zu erheben. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Netzanschlusskapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- (4) Sollte die Vorhaltung der gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber nicht mehr zumutbar sein, ist die gemeinsame Netzanschlusskapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse so zu verteilen, dass weder die Netzanschlusskapazität des jeweiligen Netzanschlusses überschritten wird, noch die summierte Kapazität der einzelnen Netzanschlüsse größer ist als die gemeinsame Netzanschlusskapazität. Soll die neue Netzanschlusskapazität insgesamt höher sein als die gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber ein weiterer Baukostenzuschuss im Sinne von Ziff. 2.2 der AGB Anschluss verlangt werden.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlüsse.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Anschlussnehmer grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers den Netzanschluss/die Netzanschlüsse zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.6 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse sowie gegebenenfalls dessen/deren Rückbau.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage bzw. Teilen hiervon und den Grundstücken, auf denen sich Netzanschlüsse oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.

